

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	27.11.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/901-19-14
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1734/2017/14-223
Sitzungsdatum:	22.11.2017	Niederschrift:	14/RPA/004

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2014 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2014 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2014 nach §§ 112, 113 GemO geprüft. Die Prüfungsinhalte sind angeführt.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde.

Ortsgemeinde Stadtkyll

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2014 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Stadtkyll für die Jahresrechnung 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2014 in seiner Sitzung am 22.11.2017 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigelegt; der Rechenschaftsbericht, der Teilgebungsbericht gemäß § 90 Abs. 2, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war VG-Mitarbeiter Markus Pauly anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung von Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz und Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz, Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte anhand der Handlungsempfehlung „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz“, herausgegeben vom Gemeinde- u. Städtebund Rheinland-Pfalz, Band 20, 2. Auflage 2012 in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in Form von Stichproben.

Dabei hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Prüffelder gebildet:

- Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung 2014
- Bilanz, insbesondere Anlagevermögen und Sonderposten im Detail
- Anhang
- Anlagevermögen und Sonderposten zum Anlagevermögen
- Kommunalen Entschuldungsfonds

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Herrn Ortsbürgermeisters Harald Schmitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Ortsbürgermeister verzichtet.

Jünkerath, 22.11.2017



Hermann Metlen, stellv. Vorsitzender RPA OG Stadtkyll

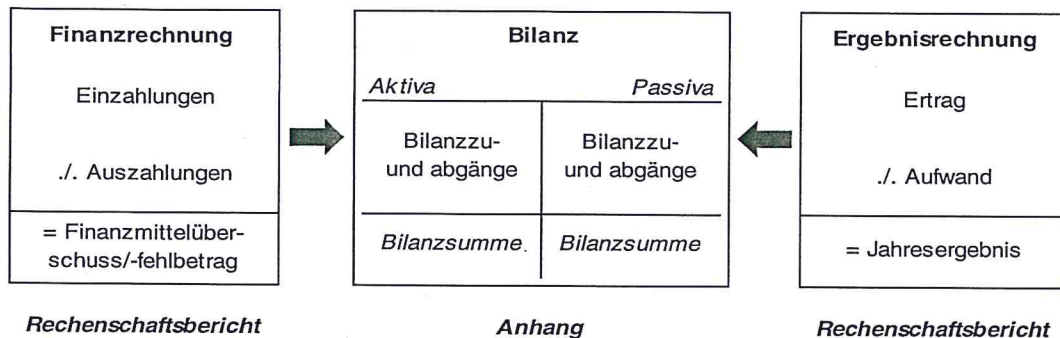
Prüfungsinhalte Rechnungsprüfung 2014		
Nr.	Prüfungsinhalt	Handlungsempfehlung örtliche Rechnungsprüfung
1	Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2014	eigene Übersicht
2	Bilanz im Detail	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.5 + 4.1.6
3	Anhang	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.9
4	Anlagevermögen und Sonderposten zum Anlagevermögen	Prüfungsschwerpunkt 4.2.1 + 4.3.2, vereinzelte Prüfungsfragen
5	Kommunaler Entschuldungsfonds	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.13

Jahresabschluss 2013 + 2014 der OG Stadtkyll

Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Einwohner	Veränderung
2011	1431	
2012	1456	25
2013	1487	31
2014	1493	6

Jahresrechnung



Ergebnisrechnung

Gesamtergebnis (EH31)				
Jahr	Plan	Ist	Abweichung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-42.810,00 €	64.095,27 €	106.905,27 €	44,79 €
2012	-396.696,57 €	-552.003,63 €	-155.307,06 €	-379,12 €
2013	228.663,00 €	1.008.567,48 €	779.904,48 €	678,26 €
2014	1.073,00 €	261.268,70 €	260.195,70 €	175,00 €

Erläuterung der Abweichungen 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 122 f.

Erläuterung der Abweichungen 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 124 f.

Finanzrechnung

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (FH 44)				
Jahr	Plan	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-49.340,00 €	-232.635,93 €	-183.295,93 €	-162,57 €
2012	544.497,43 €	568.530,33 €	24.032,90 €	390,47 €
2013	291.752,00 €	127.552,66 €	-164.199,34 €	85,78 €
2014	168.862,00 €	458.106,26 €	289.244,26 €	306,84 €

Finanzmittelbestände			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-2.402.012,26 €		-1.678,56 €
2012	-2.167.916,88 €	234.095,38 €	-1.488,95 €
2013	-2.691.895,26 €	-523.978,38 €	-1.810,29 €
2014	-2.432.616,08 €	259.279,18 €	-1.629,35 €

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 124 ff.

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 126 ff.

Bilanz

Bilanzsumme			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	17.094.545,59 €		11.945,87 €
2012	16.542.615,91 €	-551.929,68 €	11.361,69 €
2013	16.146.304,41 €	-396.311,50 €	10.858,31 €
2014	15.588.342,13 €	-557.962,28 €	10.440,95 €

Eigenkapital			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	3.972.626,70 €		2.776,12 €
2012	3.423.170,21 €	-549.456,49 €	2.351,08 €
2013	4.114.491,80 €	691.321,59 €	2.766,97 €
2014	4.375.761,50 €	261.269,70 €	2.930,85 €

Erläuterungen zum Eigenkapital 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 110 f.

Erläuterungen zum Eigenkapital 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 111 f.

Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	16.383.363,60 €		11.448,89 €
2012	15.926.979,10 €	-456.384,50 €	10.938,86 €
2013	15.406.838,94 €	-520.140,16 €	10.361,02 €
2014	15.047.246,94 €	-359.592,00 €	10.078,53 €

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 105 ff.

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 105 ff.

Sonderposten zum Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	7.884.904,38 €		5.510,07 €
2012	7.612.616,75 €	-272.287,63 €	5.228,45 €
2013	7.380.287,38 €	-232.329,37 €	4.963,21 €
2014	7.089.851,38 €	-290.436,00 €	4.748,73 €

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 111 ff.

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 112 ff.

Rückstellungen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	442.182,94 €		309,00 €
2012	451.938,44 €	9.755,50 €	310,40 €
2013	100.187,50 €	-351.750,94 €	67,38 €
2014	105.824,34 €	5.636,84 €	70,88 €

Erläuterungen zu den Rückstellungen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 114.

Entwicklung der Investitionskredite			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	2.128.325,01 €		1.487,30 €
2012	1.801.558,57 €	-326.766,44 €	1.237,33 €
2013	1.463.261,74 €	-338.296,83 €	984,04 €
2014	1.264.560,90 €	-198.700,84 €	846,99 €

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 115.

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 115.

KEF

Erläuterungen zum KEF 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 129 f.

Erläuterungen zum KEF 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 130 f.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
Nur für die Ortsgemeinden gilt die nachfolgende Prüfungsfrage:
9. Liegen in den Haushalten der Ortsgemeinden Bestände unter den liquiden Mitteln vor?
Handlungsempfehlung: Aufgrund der Einheitskasse kann der Haushalt einer Ortsgemeinde regelmäßig keinen Bestand unter dem Bilanzposten A.2.4. aufweisen. Wird dennoch ein Bestand ausgewiesen, ist eine Überprüfung vorzunehmen, aus welchem Grund der Ausweis erfolgt. In Ausnahmefällen können etwa Kautionen für Mietwohnungen, die auf einem eigenen Sparbuch der Ortsgemeinde geführt werden, vorkommen. In solchen Fällen muss allerdings auch der Gegenposten in gleicher Höhe in den Verbindlichkeiten ausgewiesen sein. Die Mietkaution ist gemäß Kontenrahmenplan als Verbindlichkeit auf dem Konto 3792 zu erfassen. Der Nachweis eigener Zahlungsmittelbestände aus Handkassen ist dagegen nicht zulässig; entsprechende Zahlungsmittelbestände sind im Rahmen der Einheitskasse nachzuweisen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein

4.1.5 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen (Belegprüfung)

Das Anlagevermögen wird nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im ersten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll zumindest die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen im Anlagevermögen vorgenommen worden?
Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Zugänge bzw. Abgänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden: • Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums

4. Durchführungsempfehlungen

• Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit • Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand • Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind • Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist • Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist • Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw. • Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind • Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten)	Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
2. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?	
Handlungsempfehlung: Das Saldierungsverbot oder Bruttoausweisprinzip ist in § 47 Abs. 1 GemHVO verankert. Darin heißt es, dass keine Verrechnung von Aktiva und Passiva vorgenommen werden darf. Es ist daher zu prüfen, ob jeweils für das Anlagevermögen und die Sonderposten eine getrennte Darstellung erfolgt.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	

4.1.6 Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten (Belegprüfung)

Die Sonderposten werden nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im zweiten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll möglichst die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens und damit auch der Sonderposten einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

4. Durchführungsempfehlungen

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden?
Handlungsempfehlung: Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten: • Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind? • Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind? • Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☐ Ja
2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?
Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☐ Ja
3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?
Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?
Handlungsempfehlung: Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungspositionen strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVSys) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet?									
Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen. Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.									
Beispiel: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konto</th> <th>Kontobezeichnung</th> <th>Position EH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4011xx</td> <td>Grundsteuer A</td> <td>EH 1</td> </tr> <tr> <td>5692xx</td> <td>Verfügmungsmittel</td> <td>EH 18</td> </tr> </tbody> </table>	Konto	Kontobezeichnung	Position EH	4011xx	Grundsteuer A	EH 1	5692xx	Verfügmungsmittel	EH 18
Konto	Kontobezeichnung	Position EH							
4011xx	Grundsteuer A	EH 1							
5692xx	Verfügmungsmittel	EH 18							

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
9. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung des Kassenbestandes der Bilanz A.2.4. deckungsgleich? Bzw. ist bei Ortsgemeinden der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde deckungsgleich?	
Handlungsempfehlung: Für Verbandsgemeinden/Verbandsfreie Gemeinden: Die Veränderung des Bilanzpostens A.2.4 (Konten 183 bis 186) vom 1. 1. bis 31. 12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein. Für Ortsgemeinden: Die Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde (Konten 1743 oder 3743) vom 1. 1. bis 31. 12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
10. Wurden gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Auszahlungen überschreiten, einzeln in den Teilfinanzrechnungen dargestellt?	
Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob Investitionen vorliegen, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. die Wertgrenze des Gemeinderates übersteigen. Diese Maßnahmen müssen in den Teilfinanzrechnungen einzeln dargestellt sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	

4. Durchführungsempfehlungen

11. Sind alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung enthalten?	
Handlungsempfehlung: Von den verantwortlichen Personen der Verwaltung ist die Stellungnahme einzuholen, ob alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung auch tatsächlich ausgewiesen sind. Es dürfen keine Nebenbuchführungen geführt werden. Insbesondere sind die zu kameralen Zeiten geführten Verwahrgelder zu prüfen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
12. Wurden ggfs. aktivierte Eigenleistungen und/oder Bestandsveränderungen in der Finanzrechnung berücksichtigt?	
Handlungsempfehlung: Es ist zu untersuchen, ob auf Konten der Kontengruppe 45 „Andere aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“ Endsalden vorliegen und ob in gleicher Höhe auch in der Finanzrechnung die entsprechenden Ausweise auf den Konten der Kontengruppe 65 vorliegen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	

4.1.9 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Anhangs

Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 GemO ein Bestandteil des Jahresabschlusses und hat die Funktion weiterführende Erläuterungen, Kommentare und Interpretationen zu den Daten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zu vermitteln. Ferner sind im Anhang verpflichtende Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO vorzunehmen.

1. Ist der Anhang überschaubar und verständlich aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Anhangs wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. Die einzelnen Bilanzposten sollten in tabellarischer Form die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres inkl. den Veränderungen dokumentieren. Erhebliche Abweichungen sind begründet zu beschreiben.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	

4. Durchführungsempfehlungen

2. Gibt es erhebliche Unterschiede in der Bilanz zwischen den Werten des Vorjahres und des laufenden Haushaltsjahres? Wenn ja, sind diese Abweichungen im Anhang erläutert?	Handlungsempfehlung: Je Bilanzposten sind die einzelnen Veränderungen vom 1. 1. bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres am besten in tabellarischer Form aufzuzeigen. Erhebliche Abweichungen sind zu begründen.
3. Werden die Anforderungen des § 48 Abs. 2 GemHVO erfüllt?	Handlungsempfehlung: Im § 48 Abs. 2 GemHVO werden 23 Pflichtangaben verlangt, die im Anhang sinnvollerweise nach den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt werden. Alle 23 Punkte sollten genannt werden, auch wenn aus Gründen des Nichtvorhandenseins keine Angaben zu beschreiben sind. Im Anhang sind folgende Pflichtangaben zu machen: 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen, 3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind, 4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauten, 5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags, 7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, 8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Reaktivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, untermessene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), 9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

4. Durchführungsempfehlungen

10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags, 11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben, 12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen, 13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben, 14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, 15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern, 16. die Subsidiarhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, 17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente, b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, 18. In welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde, 19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, 20. Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 9. 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden, 21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet, 22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr, 23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
4. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten?	
Handlungsempfehlung: Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben: § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Abweichende Bewertungsmethoden § 35 Abs. 2 Satz 2 Abweichende Nutzungsdauern § 35 Abs. 6 Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen § 40 Abs. 2 Ausgleich von Kostenunterdeckungen § 43 Abs. 1 Satz 2 Abweichung von der stetigen Darstellung § 43 Abs. 2 Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschrift“) § 43 Abs. 3 Satz 3 Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung) § 44 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung § 44 Abs. 4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen § 45 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung § 45 Abs. 4 Außerordentliche Ein- und Auszahlungen § 46 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in einer Teilergebnisrechnung § 46 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in einer Teilfinanzrechnung § 47 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in Bilanzposten	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
5. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen?	
Handlungsempfehlung: Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen. Die Regelungsmittel zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichtes § 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.	
1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt?	
Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?

Handlungsempfehlung:

Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert?

Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds des ISIM Muster 5 erfolgen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☐ Nein

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?

Handlungsempfehlung:

Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die

4. Durchführungsempfehlungen

Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?

Handlungsempfehlung:

Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung:

Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14. in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart (3-stellig) muss gewährleistet sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorge-nommenen außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vor-genommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:

Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Atlanten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14. unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.

4. Durchführungsempfehlungen

Beispiel für eine außerplanmäßige Abschreibung: Ein Vermögensgegenstand wird durch einen Brand teilweise zerstört. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für nicht vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen gibt.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Nein ☐ Ja
5. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Zugängen und Zugänge aus Umbuchungen zum Anlagevermögen vorgenommen worden?
Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Zugänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden: • Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums • Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit • Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand • Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind • Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist • Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist • Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw. • Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind • Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten)
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

6. Wurden im Haushaltsjahr immaterielle Vermögensgegenstände erfasst und wurde deren Aktivierungsfähigkeit geprüft? Sind bei geleisteten Zuwendungen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 GemHVO erfüllt?
Handlungsempfehlung: Bei geleisteten Zuwendungen gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: • die geleistete Zuwendung ist für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes • mehrjährige Zweckbindung oder • vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung Ein Aktivierungsverbot besteht gemäß § 41 GemHVO. Hiernach dürfen nicht entgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände nicht aktiviert werden. Anhand der Liste der Zugänge zum Anlagevermögen bzw. aus der Spalte Zugänge im Haushaltsjahr aus dem Anlagenachweis ist erkennbar, ob Zugänge auf Konten der Kontengruppen 011 bis 019 vorhanden sind.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Nein ☐ Ja
7. Wurden aktivierte Eigenleistungen gebucht? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, wurden die angesetzten Herstellungskosten rechnerisch nachgewiesen? Wurde eine Erläuterung im Anhang vorgenommen?
Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung sind gemäß RLP-Kontenrahmenplan unter dem Posten 8 die Konten der aktivierten Eigenleistungen, die mit der Kontennummer 452 beginnen, zugeordnet. Die Grundlagen für die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen sind z. B. Stundenaufzeichnungen, Abrechnungen nach HOAI oder tatsächlichen Verrechnungssätzen. Des Weiteren können über Nachweise Material- und Geräteeinsätze berechnet werden.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Nein ☐ Ja

8. Wurden im Haushaltsjahr Sachschenkungen entgegengenommen? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, wurden diese mit den Zeitwerten aktiviert? Wurden zeitgleich entsprechende Sonderposten gebildet? Handlungsempfehlung: Wenn der Gemeinde unentgeltlich ein Vermögensgegenstand übertragen wurde, ist der Wert zu erfassen, der für den Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand am Beschaffungsmarkt zu zahlen gewesen wäre. Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind Sachzuwendungen als Sonderposten zu berücksichtigen. Der Sonderposten wird dabei in gleicher Höhe wie der aktivierte Vermögensgegenstand gebildet und wird analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst, sofern bei ihm eine planmäßige Abschreibung erfolgt. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja <i>sie wurden zu Zeitwerten aktiviert und in der Bilanzsumme gebildet.</i>
9. Sind die Zugänge zum Anlagevermögen wertgleich im Anhang dargestellt? Handlungsempfehlung: Die Summen aus der Spalte „Zugänge im Haushaltsjahr“ aus der Anlagenübersicht sollten mit den Angaben im Anhang übereinstimmen. Der Anhang soll in tabellarischer Darstellung die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres abbilden. Besonderheiten sind zu erläutern. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Abgängen und Abgängen aus Umbuchungen des Anlagevermögens vorgenommen worden? Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Abgänge des Anlagevermögens sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Bei der Prüfung der Abgänge sollten die Abgangsbelege auf Vollständigkeit überprüft werden. Weiterhin sollten bei den gebuchten Abgängen die sachlichen Voraussetzungen geprüft werden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

11. Sind Abgänge des Anlagevermögens wertgleich im Anhang dargestellt? Handlungsempfehlung: Die Summen aus der Spalte „Abgänge im Haushaltsjahr“ aus der Anlagenübersicht sollten mit den Angaben im Anhang übereinstimmen. Der Anhang soll in tabellarischer Darstellung die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres abbilden. Besonderheiten sind zu erläutern. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
12. Ist die Spalte „Umbuchungen im Haushaltsjahr“ mit dem Wert 0,00 ausgewiesen? Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wurde, ist die Differenz im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Spalte „Umbuchungen im Haushaltsjahr“ ausgeglichen ist. Sollte das nicht der Fall sein, dann könnte eine Umbuchung in das Umlaufvermögen stattgefunden haben. Eine Erläuterung sollte im Anhang vorhanden sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
13. Weist die Spalte „Zuschreibungen im Haushaltsjahr“ einen Wert auf? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, ist die Zuschreibung im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Spalte „Zuschreibungen im Haushaltsjahr“ einen Wert größer 0,00 aufweist. In der Ergebnisrechnung muss der Posten „Sonstige laufende Erträge“ das Gegenkonto 4662xx mit dem gleichen Betrag aufweisen. Weiterhin ist zu prüfen, ob der Zeitwert bzw. die Anschaffungskosten bei der Zuschreibung nicht überschritten worden sind. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

14. Werden Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gesondert erfasst und wird die Wertgrenze beachtet (§ 32 Abs. 5 GemHVO)?	Handlungsempfehlung: Die GWGs sind unter den Bilanzkonten 0824xx zugeordnet. Zu prüfen ist zunächst die Anlagenübersicht nach Bilanzkonten. Bei Zugängen unter diesen Konten sind die Vermögensgegenstände stichprobenartig zu prüfen. Folgende rechtlichen Grundlagen sind dabei zu kontrollieren: § 32 Abs. 5 GemHVO Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, müssen nicht erfasst werden. § 35 Abs. 3 GemHVO: Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitaufteilend abzuschreiben. Abweichend von Satz 1 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht oder voll abgeschrieben werden. Bei der Prüfung sollte die von der Gemeinde aufgestellte Inventurrichtlinie gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO zu Hilfe genommen werden.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Nein ☐ Ja	15. Sind die Voraussetzungen eines eventuellen Festwerts gegeben (§ 32 Abs. 8 GemHVO)? Werden Menge und Wert für jede Festwertgruppe ordnungsgemäß dokumentiert? Wann wurden sie letztmalig überprüft? Sind diese im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Für die Prüfung sollte eine entsprechende Liste über die gebildeten Festwerte vorliegen bzw. eine Übersicht sollte im Anhang beinhaltet sein. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Bibliotheksbestände; Betriebs- und Geschäftsausstattung wie Schulausstattung, EDV-Ausstattung, Büromöbel) sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Baumaterial eines Bauhofes) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert, sog. Festwert, angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei bis fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Wertveränderungen sind zu berücksichtigen, wobei Korrekturen insbesondere bei Minderungen, aber auch bei Erhöhungen (etwa 10 %) der Bestandsmenge vorzunehmen sind. Auf den

4. Durchführungsempfehlungen

Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.	Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
16. Werden Menge und Wert für jede Durchschnittswertgruppe ordnungsgemäß dokumentiert (§ 32 Abs. 10 GemHVO)? Wann wurden sie letztmalig überprüft? Sind diese im Anhang erläutert?	Handlungsempfehlung: Für die Prüfung sollte eine entsprechende Liste über die gebildeten Gruppen vorliegen bzw. eine Übersicht sollte im Anhang beinhaltet sein. Gleichartige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (wie z. B. Büro- oder Labormaterial) sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dabei bedeutet Gleichartigkeit die Zugehörigkeit zu einer Warenart oder Gleichheit in der Verwendbarkeit bzw. Funktion. Die annähernde Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn keine wertmäßige Abweichung der einzelnen, in einer Gruppe zusammengefassten Gegenstände von mehr als 20 % bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen ist.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	17. Gibt es Finanzanlagen aus Beteiligungen wie z. B. Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, Zweckverbände und Ähnliches? Wurde bei den Eigenbetrieben eine Anpassung nach der Spiegelbildmethode vorgenommen? Wird der Ertrag bzw. der Aufwand in der Ergebnisrechnung richtig ausgewiesen? Handlungsempfehlung: Die Finanzanlagen, wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, Zweckverbände, sind nur mit dem Wert aus der Eröffnungsbilanz fortzuführen; es sei denn, es wurde eine Werterhöhung durch eine tatsächliche Zahlung oder eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen. Für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden: Die Werte der Vermögensgegenstände für die Eigenbetriebe, die unter dem Bilanzposten „1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ geführt werden, müssen betragsgleich mit der Summe des Eigenkapitals aus den zuletzt geprüften Bilanzen der Eigenbetriebe sein (sog. „Spiegelbildmethode“). Bei einer Erhöhung des Wertes

4. Durchführungsempfehlungen

ist ein Ertragskonto unter der Kontengruppe 476xxx in gleicher Höhe gebucht, bei einer Verringerung ist ein Aufwandskonto unter der Kontengruppe 573xxx in gleicher Höhe gebucht.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja <i>2. Zeile umgelegt wurde Zweckverhältnisse mit einem Buchwert von je 1 €.</i> ☐ Nein	
18. Wurden Ausleihungen im Anlagevermögen erfasst oder in Abgang gestellt?	
Handlungsempfehlung: Die Ausleihungen erscheinen nur in der Anlagenbuchhaltung, wenn diese länger als 5 Jahre Laufzeit besitzen. Die Ausleihungen sollten unter den entsprechenden Konten in der Anlagenbuchhaltung (102xxx, 112xxx, 122xxx, 1232xx, 1242xx, 1252xx, 1262xx) geführt sein. Die Ausleihungen sollten mit den vollständigen Daten über Ursprungsbetrag, Zinssatz, Zinstermine, rückständige Zinszahlungen, Rückzahlungsraten, Rückzahlungstermine und rückständige Tilgungsraten nachprüfbar sein. Beispiel für eine Ausleihung: Arbeitgeberdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
19. Wurden Anteile im Anlagevermögen erfasst oder in Abgang gestellt?	
Handlungsempfehlung: Bei Zugängen zu Anteilen stellt sich die Frage, ob die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten erfolgte: • Abstimmung des mengenmäßigen Zugangs an Anteilsrechten mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Neugründung, Kauf, Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen) • Prüfung, ob bei wirtschaftlicher Auffassung ein mengenmäßiger Zugang vorliegt (dies ist z. B. keine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) • Prüfung, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Gesellschaftsanteilen übertragen wurde, d. h. ob der Anteil an Substanz und Ertrag, die Chance einer eventuellen Wertsteigerung und die Gefahrtragung auf die Kommune übergegangen sind Bei Abgängen sollten wert- und mengenmäßige Stichproben vorgenommen werden: • Abstimmung des mengenmäßigen Abgangs an Anteilsrechten mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Liquidation oder sonstige Beendigung der Beteiligungsgesellschaft, Austritt aus der Gesellschaft, Verkauf, Kapitalrückzahlung etc.)	

4. Durchführungsempfehlungen

• Prüfung, ob bei wirtschaftlicher Auffassung ein mengenmäßiger Abgang vorliegt (z. B. nicht bei einer Kapitalherabsetzung zum Ausgleich von Verlusten)	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☐ Ja	
20. Wurden Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens erfasst oder in Abgang gestellt?	
Handlungsempfehlung: Siehe Handlungsempfehlung unter Punkt 19. Beispiel: Die Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach dem § 14 a Bundesbesoldungsgesetz sind unter einem Konto 134xxx jährlich um die tatsächlichen Zahlungen zu erhöhen. Ggf. können Zinsen ebenso aktiviert werden. Allerdings dürfen Kursgewinne nicht aktiviert werden, was zu Abweichungen zwischen Wertanteil des Kontoauszugs der Versorgungskasse und dem Restbuchwert der Bilanz führt.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☐ Ja	
21. Wurden alle Anlagen im Bau, die im Haushaltsjahr fertiggestellt wurden, auf die eigentlichen Anlagenkonten umgebucht?	
Handlungsempfehlung: Die Vermögensgegenstände unter den Konten 096xxx bzw. unter dem Bilanzposten „A.1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ sind daraufhin zu prüfen, ob innerhalb des Haushaltsjahres die Fertigstellungen erfolgten. Abgewinkelte Maßnahmen müssen auf die eigentlichen Bestandskonten umgebucht sein und abschreibungsfähige Vermögensgegenstände müssen ab dem Fertigstellungszeitpunkt gemäß der gültigen Abschreibungstabelle abgeschrieben werden.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja	

4.3 Prüfungsjahr 2

4.3.1 Prüfungsschwerpunkt: Vorräte

Die Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sind zur Verarbeitung, zum Verbrauch, Verkauf oder zu einer anderen kurzfristigen Nutzung bestimmt. Sie werden bei der Erstellung kommunaler Erzeugnisse und Leistungen im Arbeitsprozess weiter-

4. Durchführungsempfehlungen

5. Erfolgte die Bewertung des zugegangenen Vorratsvermögens zu den nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten? Handlungsempfehlung: Die einzelnen Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sollen stichprobenartig mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden: • Prüfung, ob der Beleg sachlich und rechnerisch richtig ist • Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist • Prüfung, ob aktivierungsfähige Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt sind, z. B. Frachten, Zölle, Transportversicherungen (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Boni, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind. • Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten) Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
6. Wie wurden die Herstellungskosten bei selbst erstellten Erzeugnissen ermittelt? Handlungsempfehlung: Für diese Prüfung ist es erforderlich, dass zusätzliche Nachweise vorliegen, die daraufhin zu prüfen sind, ob sie nachvollziehbar dokumentiert sind und die Kosten angemessen und verursachungsgerecht angesetzt wurden. Hier handelt es sich um folgende Dokumentationen: • Eingangsrechnungen und Materialentnahmescheine/Rapportzettel zur Kontrolle der angesetzten Material-, Fertigungs- und Sonderfertigungskosten • Nachvollziehbare Kalkulationen inkl. Angabe über zusätzlich angesetzte Gemeinkosten für Material und Fertigung Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

7. Besteht ein bilanzieller Ausweis unter dem Posten „2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte“ bzw. hat sich der Bilanzwert zum Vorjahr verändert? Handlungsempfehlung: Wenn Bilanzwerte unter dem Aktivposten 2.1.4 ausgewiesen werden, dann sollten folgende Prüfungen vorgenommen werden: • Stehen die Lieferungen der Vorräte tatsächlich noch aus? • Wurden als Anschaffungskosten die tatsächlich geleisteten Zahlungen angesetzt? • Sind alle notwendigen Umbuchungen durchgeführt worden? • Sind alle Umbuchungen auf die richtigen Konten durchgeführt worden? • Liegen bei gebuchten Abgängen die sachlichen Voraussetzungen vor? Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
4.3.2 Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten Die Investitionszuwendungen, die die Gemeinde von einem Dritten empfängt, werden als Sonderposten auf der Passivseite dargestellt. Sie werden nach Vorgabe des Zuwendungsverhältnisses oder analog dem Vermögensgegenstand aufgelöst. Sie stellen somit einen Gegenposten zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar. Der Prüfungsschwerpunkt „Sonderposten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „2. Sonderposten“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung. 1. Liegt zum Stichtag ein Bestandsverzeichnis in Form einer Sonderpostenübersicht vor und ist der Nachweis rechnerisch richtig aufgestellt? Ist die Entwicklung im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte in tabellarischer Form die Entwicklung der Sonderposten im Haushaltsjahr dokumentieren. Die Zahlen im Anhang müssen mit der Übersicht übereinstimmen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Sonderpostenübersicht in sich rechnerisch stimmt (Plausibilitätsprüfung). Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

2. Stimmt das Bestandsverzeichnis in Form der Sonderpostenübersicht mit der Bilanz überein? Handlungsempfehlung: Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
3. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten getrennt ausgewiesen (entsprechend § 47 Abs. 5 GemHVO)? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Bilanzposten mit den richtigen Bilanzkonten gemäß RLP-Kontenrahmenplan ausgewiesen sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob die passivierten Zuwendungen den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
4. Wurden die Auflösungen der Sonderposten zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen? Handlungsempfehlung: Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Ergebnisrechnung nach Konten abzustimmen. Die Auflösungen für Beiträge und ähnliche Entgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 437 ausgewiesen. Die Auflösungen von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 438 ausgewiesen. Die Auflösungen von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 439 ausgewiesen. Die Auflösungen für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 443 ausgewiesen. Die Auflösungen von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 444 ausgewiesen.

4. Durchführungsempfehlungen

Die Auflösungen von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 445 ausgewiesen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
5. Ergaben die Stichprobenprüfung der Sonderpostenbildung Auffälligkeiten? Handlungsempfehlung: Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten: • Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor? • Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)? • Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht für konsumtive Zwecke passiviert worden sind? • Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind? • Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden? Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Nein ☐ Ja
6. Wurde der bei Sachschenkungen aktivierte Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes gleichzeitig als Sonderposten passiviert? Sind diese im Anhang erläutert, ggf. unter dem Sachanlagevermögen? Handlungsempfehlung: Wenn der Gemeinde unentgeltlich ein Vermögensgegenstand übertragen wurde, ist auf der Aktivseite der Wert zu erfassen, der für den Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand am Beschaffungsmarkt zu zahlen gewesen wäre. Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind Sachzuwendungen als Sonderposten zu berücksichtigen. Der Sonderposten wird dabei in gleicher Höhe wie der aktivierte Vermögensgegenstand gebildet und wird analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst, sofern bei ihm eine planmäßige Abschreibung erfolgt.

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
7. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?	
Handlungsempfehlung: Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
8. Wurde ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?	
Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmenplans.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
9. Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmenplans. Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzungsbühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.	

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
4.4 Prüfungsjahr 3 4.4.1 Prüfungsschwerpunkt: Rückstellungen	
Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen müssen gemäß § 36 GemHVO im Rechnungswesen der Kommune berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen einer Kommune vollständig auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen. Der Prüfungsschwerpunkt „Rückstellungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „3. Rückstellungen“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.	
1. Liegt zum Stichtag eine Dokumentation in Form einer Rückstellungsübersicht oder sonstige Berechnungsnachweise vor? Sind die Veränderungen im Anhang erläutert?	
Handlungsempfehlung: Im Anhang sollten die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres tabellarisch dargestellt sein. Besonderheiten bzw. neue Rückstellungsbildungen sollen erläutert sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
2. Sind die Werte aus den Rückstellungsnachweisen mit der Bilanz und Ergebnisrechnung abstimmbare?	
Handlungsempfehlung: Die Belege bzw. Nachweise zum Endstand der Rückstellungen sind mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Dabei ist der Verbrauch bzw. die Inanspruchnahme der einzelnen Rückstellungen durch Abstimmung von Buchung und Beleg zu überprüfen. Dabei sind die Auflösungsbeträge für die Nichtinanspruchnahme von Restbeständen als Ertrag (Konto 46614) in der Ergebnisrechnung auszuweisen und die Zuführungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein. Bei Zuführungsbuchung wird gemäß RLP-Kontenrahmenplan das Konto 5657 vorgeschlagen. Dieses Konto wird allerdings nur dann zur Rückstellungsbildung angesprochen, wenn nicht ein anderes Aufwandskonto dafür in Betracht kommt. Für die Pensionsrückstellungen	

4. Durchführungsempfehlungen

7. Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde? Handlungsempfehlung: Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend überprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a - c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
8. Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft? Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 a - e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen? Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich bereinigt bzw. geklärt? Handlungsempfehlung: Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung bereinigt bzw. korrigiert wurden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein

4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.

1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister freigegeben worden? Handlungsempfehlung: Gemäß der VV § 6 zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorliegen. Bei den Ortsgemeinden und Zweckverbänden ist es zu empfehlen, im Anhang eine Erläuterung vorzunehmen, ob die Freigabe für das eingesetzte Verfahren erteilt wurde. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein

4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt,

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?
Handlungsempfehlung: Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert? Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum kommunalen Entschuldungsfonds des ISIM Muster 5 erfolgen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?
Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die

4. Durchführungsempfehlungen

Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31. 12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?
Handlungsempfehlung: Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?
Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14. in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart(3-stellig) muss gewährleistet sein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorgeordneten außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?
Handlungsempfehlung: Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14. unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.